

Oö. Umweltschutz  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
UANw-700095/84-2018-Pö

An das  
Marktgemeindeamt Hellmonsödt  
Marktplatz 1  
4202 Hellmonsödt

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger  
Tel: (+43 732) 77 20-134 54  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)

Linz, 12. Juli 2018

**zu Zahl: 610-2.41-2018/FLWP/Ra  
& 610-1.12-2018/ÖEK/Ra**

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.41  
und ÖEK-Änderung Nr. 1.12  
("Nordische Sportanlage") –**

**Stellungnahme zum Planentwurf  
gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 29.5.2018, eingegangen am 5.6.2018, hat die Marktgemeinde Hellmonsödt die Oö. Umweltschutz verständigt, dass sie beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan 2/2002 bzw. das ÖEK 1/2002 zu ändern.

Übermittelt wurden neben der Verständigung auch Planunterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Widmungsänderung bzw. ÖEK-Anpassung die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer „Nordischen Sportanlage mit Schießstätte“ (Langlauf- und Biathlonzentrum) in Oberaigen schaffen soll. Das erforderliche Flächenausmaß wird mit 9,8 ha angegeben.

Im Dezember 2017 fand in der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine Vorstellung des Projekts „Langlaufzentrum Oberaigen/Hellmonsödt“ statt. Neben einer allgemeinen Präsentation eines Projektentwurfs wurde auch ein Zeitplan skizziert sowie ein Ausblick über die zu erwartenden Behördenverfahren gegeben.

Wesentliche Anlagenteile sind neben einer Biathlonanlage mit 30 Schießständen eine asphaltierte Rollerstrecke (im Entwurf 3,3 km lang und mind. 4,2 m breit), die im Winter als Langlaufloipe genutzt wird, eine weitere Trainingsstrecke (Rundkurs), eine künstliche Beschneiungsanlage mit Speicherteich, eine Beleuchtungsanlage, ein Schneedepot, Bus- und PKW-Parkplätze sowie ein Funktionsgebäude. Die technische Infrastruktur für den Betrieb (Wasserver- und -entsorgung, Energieversorgung, Verkehrsanbindung) ist neu zu errichten.

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich in sanft hügeliger Geländelage („Oberhang“) in rd. 800 m Seehöhe und werden aktuell überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich wertbestimmende Elemente der Kultur- und Naturlandschaft im näheren räumlichen Umfeld finden sich in Form einer Teichanlage, einer Versumpfung, eines Erlen-Feuchtwalds und eines degradierten Moores. Eine direkte Betroffenheit dieser Flächen scheint zu derzeitigen Planungsstand nicht gegeben. Die landwirtschaftlichen Flächen werden konventionell genutzt, der Waldbestand ist überwiegend ein arten- und strukturarmer Fichtenforst.

Vorwegzunehmen ist, dass die nunmehr für das Vorhaben vorgesehenen Flächen nur mehr zum Teil mit jenen übereinstimmen, die vom präsentierten Projektentwurf umfasst waren, und es kann daher nicht nachvollzogen werden, wie die erforderlichen Anlagenteile nunmehr lagemäßig zueinander situiert sein werden.

Dies ist insofern nicht unbedeutend, da das Vorhaben in der aktuell zur Flächenwidmungsplanänderung vorgelegten Form mit einem Flächenausmaß von 9,8 ha nur knapp unterhalb jenes Schwellenwertes von 10 ha liegt (vgl. UVP-G 2000, Anlage 1, Z 17, Spalte 2), welcher das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren auslösen würde.

In diesem Zusammenhang ist auch jene knapp 0,6 ha große Fläche auf den Gst. 760/1, 1255, 747/1, 1227/2 und 772, alle KG Hellmonsödt (zusätzlich) zu berücksichtigen, die zwar nicht als Grünland-Sondergebiet Nordische Sportanlage bzw. Bauland-Sondergebiet Tourismusbetrieb gewidmet werden soll, deren anderweitige Umwidmung aber ursächlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang steht.

Es erscheint daher geboten, dem Projektbetreiber nahezulegen, einen UVP-Feststellungsantrag bei der UVP-Behörde beim Amt der Oö. Landesregierung zu stellen.

Jedenfalls kann mit der Errichtung und dem Betrieb einer Sport- und Freizeitanlage auch im Ausmaß von knapp bzw. etwas weniger als 10 ha die Möglichkeit, dass damit erhebliche (nachteilige) Umweltauswirkungen einhergehen, nicht a priori ausgeschlossen werden. Zu beachten ist zudem, dass bereits geringfügige Projektänderungen oder Anpassungserfordernisse (vgl. Widmungsfrage und Vorhabensabgrenzung im vorigen Absatz) eine UVP-Pflicht auslösen könnten.

Schutzgüter, die im ggst. Fall jedenfalls hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu prüfen sind, sind der Mensch, Tiere und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft (inkl. landschaftsgebundener Erholung).

Der Vorhabensstandort befindet sich in einem Kulturlandschaftsraum, der als weitgehend unbelastetes Gebiet hinsichtlich Lärmemissionen, Luftschadstoffimmissionen und Lichtverschmutzung kategorisiert werden kann. Daher ist zu prüfen, welche diesbezüglichen Auswirkungen bzw. möglichen Beeinträchtigungen mit Projektrealisierung einhergehen werden (Schutzgüter Mensch, Tiere/Lebensräume, Luft, Erholung).

Ebenso Prüfgegenstand bezüglich ihrer umweltrelevanten Folgen sind die großflächigen Versiegelungen und Geländekorrekturen und die damit einhergehenden Veränderungen von Boden- und Wasserhaushalt (Schutzgüter Wasser, Boden).

Letztlich ist das Vorhaben auch auf die mittel- bis langfristige Standorteignung in Hinblick auf die zu erwartenden klimatischen Entwicklungen (Lufttemperaturerhöhung bei gleichzeitiger Niederschlagsmengenabnahme) zu beurteilen (Schutzgut Klima).

Diese Prüfungsschritte haben nicht erst auf konkreter Projektebene zu erfolgen, sondern es sind die Projektauswirkungen bereits im Vorfeld hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu durchleuchten.

Die Durchführung einer Vorprüfung, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde bei der Projektvorstellung im Dezember 2017 angekündigt. Eine derartige „Strategische Umweltprüfung“, wie sie für Flächenwidmungsplanänderungen gemäß § 33 Abs. 8 Oö. ROG abzuwickeln ist, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, ist nach unserer Kenntnis bislang nicht erfolgt.

Zum Zwecke der Beurteilung der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen ist daher eine **Umwelterheblichkeitsprüfung** (im Sinne der SUP-RL 2001/42/EG zur Beschreibung und

Bewertung von Umweltauswirkungen von Planungen) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem **Umweltbericht** darzustellen sind, der spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe vorzuliegen hat.

Hinsichtlich der Prüfkriterien darf auf die Vorgaben des § 13 Abs. 2 Oö. ROG verwiesen werden bzw. auf den Internetauftritt des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus [www.strategischeumweltpruefung.at](http://www.strategischeumweltpruefung.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Ergeht abschriftlich (per Email) an:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.